

1. Teil: Einleitung

I. Vom Schreiben

Jürgen Busch und Christoph Konrath

A. Schlüsselkompetenz Schreiben

Jus studieren bedeutet immer auch Jus schreiben. Im Laufe Ihres Studiums sind Sie gefordert, Mitschriften in Übungen und Vorlesungen anzufertigen, Übungsfälle und Klausuren zu lösen, Hausarbeiten und Seminararbeiten sowie eine Master- oder Diplomarbeit zu verfassen. Manche von Ihnen werden daran auch eine Dissertation anschließen. Ebenso ist Jus „als Beruf“ eng mit Schreiben verknüpft. Je nachdem, in welchem Bereich Sie arbeiten, wird von Ihnen gefordert, Schriftsätze, Urteile oder Bescheide, Verträge oder Testamente, Expertisen, Memoranda oder Gutachten zu erstellen.

An diese **Texte von Jurist:innen** werden bestimmte Erwartungen geknüpft. An der Universität wird man von Ihnen erwarten, dass Sie eine ausgewogene **Analyse** einer Rechtsfrage vornehmen, in der Sie auf die verschiedenen Interpretationsmöglichkeiten und Probleme genau eingehen. Ähnliche Ansprüche wird man an Sie stellen, wenn Sie in einem Unternehmen oder für einen Klienten eine bestimmte Rechtslage darstellen sollen, zB weil eine Fusion von zwei Gesellschaften geplant ist und die rechtlichen Voraussetzungen dafür geklärt werden müssen. Eine andere Form eines juristischen Textes stellt beispielsweise die Einbringung einer Klage in einem Gerichtsverfahren dar. Ein solcher Text muss Ihren Rechtsstandpunkt überzeugend zur Geltung bringen können. Sie müssen damit Ihre Ansichten klar belegen und argumentieren, um diesen so zur **Durchsetzung** zu verhelfen. Eine dritte Form juristischen Schreibens besteht in der Vorbereitung von Verträgen und anderen Rechtsdokumenten, die den Willen der Aussteller oder Vertragsparteien möglichst klar zum **Ausdruck** bringen sollen. Da sich juristische Texte nicht immer an ein Fachpublikum richten, müssen Sie Ihre Arbeiten jeweils so gestalten, dass sie für Ihre Adressat:innen **klar, verständlich und nachvollziehbar** sind und alle notwendigen und wichtigen Informationen enthalten. Wenn Sie ein Gutachten für einen Klienten oder ein Urteil für Parteien verfassen, die keinen juristischen Beistand im vorangegangenen Verfahren hatten, werden dementsprechend andere Anforderungen an Sie gestellt, als wenn Sie ein Memorandum für eine Kollegin in einer Rechtsanwaltskanzlei schreiben.

Schreiben ist demnach eine **Schlüsselkompetenz für Jurist:innen**. Tatsächlich ist es aber nicht selbstverständlich, dass Jurist:innen Schreiben lernen. Nur allzu oft heißt es: Schreiben kann man oder kann man nicht. Wenn man es nicht kann, haben meistens die Klient:innen oder die Betroffenen das Nachsehen. Sie ärgern sich dann über Amtsdeutsch oder nichts sagende Floskeln in juristischen Texten.

Gerade die Erfahrungen an der Universität oder im Laufe des Gerichtspraktikums haben uns gezeigt, dass viele Studierende, und Absolvent:innen der Rechtswissenschaften anlässlich der vorwissenschaftlichen Arbeit und/oder der Deutschmatura den letzten längeren zusammenhängenden Text *selbst* geschrieben haben. Bei Klausuren begnügen sich viele damit, auswendig gelernte Phrasen wiederzugeben. Etliche beschränken sich ohnehin nur auf Stichworte. Das Verfassen einer Seminar- oder Diplomarbeit, einer Dissertation, und später die Konzeption des ersten Urteils oder Schriftsatzes wird so zu einer großen Hürde, an der sich viele abarbeiten. Es zeigt sich dann, dass die Maturaarbeit nicht nur der letzte längere Text war, den sie geschrieben haben, sondern dass viele nicht über das Schreiben einer Schularbeit oder einer Maturaarbeit hinauskommen. Das heißt, sie setzen sich hin und beginnen in vorgegebener Zeit zu schreiben, was ihnen zu einem Thema einfällt. Allenfalls planen sie noch Zeit zum schnellen Korrekturlesen ein. Eine solche Vorgehensweise kann aber weder den Anforderungen an der Universität noch jenen von juristischen Berufen genügen. Letztlich ist der Aufwand frustriert, da mit einer solchen Methode weder ein längerer noch ein – vielleicht von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – qualitativ entsprechender Text erstellt werden kann.

B. Schreiben kann man üben!

Schreiben hat sicher mit Talent zu tun, aber wir sind davon überzeugt, dass es sich auch üben und erlernen lässt. Wichtig ist, dass Sie Schreiben als einen Prozess begreifen: Niemand erwartet von Ihnen, dass Sie in die Bibliothek gehen, einige Bücher lesen, sich dann an den Computer setzen und in zwei Tagen eine druckreife Abhandlung tippen. Das Schreiben eines juristischen Textes ebenso wie einer wissenschaftlichen Arbeit stellt vielmehr einen **Prozess** dar, der sich über einen gewissen Zeitraum erstrecken kann – ja oft notwendig *erstrecken muss*, soll die **Qualität** entsprechend ausfallen. Das Verfassen einer schriftlichen Arbeit stellt mehr als nur die Niederschrift Ihres gesammelten Wissens dar. Schreiben ist von Anfang an ein wichtiger Teil des Prozesses wissenschaftlicher und fachlicher Erkenntnis und kann diesen wesentlich unterstützen. Im Laufe der Entstehung Ihrer Arbeit werden Sie diese **immer wieder lesen** und darüber nachdenken. Vielleicht werden Sie Ihren Text auch Kolleg:innen zum Lesen geben und diese um Kommentare ersuchen. Sie werden auch erkennen, dass **regelmäßiges Schreiben** (vor allem das regelmäßige Aufschreiben Ihrer Gedanken und Ideen) Ihre Schreibkompetenz entscheidend verbessern kann und Sie eine gewisse Routine entwickeln können.

Sich mit einem bestimmten Problem im Rahmen einer Arbeit auseinander zu setzen und darüber zu schreiben, beinhaltet aber noch weitere **Chancen** für Ihr Studium und Ihre berufliche Praxis. Wenn Sie eine Arbeit schreiben, haben Sie Gelegenheit, sich **intensiv** mit einem Thema **auseinander** zu **setzen**, zu **lernen** und es besser zu **verstehen**. Wenn Sie etwas schreiben, bringen Sie ebenso Ihre **persönliche Perspektive** in eine Diskussion ein. Sie übernehmen nicht nur passiv, was Sie in Vorlesungen hören oder in Lehrbüchern lesen, sondern betätigen sich **aktiv** und sind **konzentriert** bei der Sache. Ebenso können Sie durch Schreiben eine eigene Meinung bilden, wenn Sie etwa die Punkte, die für oder gegen eine bestimmte Meinung sprechen, abwägen und Ihre eigene Position herausarbeiten. Schreiben bietet schließlich die Chance, große **Informationsmengen zusammenzufassen** und Ihre **Gedanken** (im wahrsten Sinne des Wortes) zu **ordnen**.

Ein erster Tipp:

Während des Schreibens kann Sie folgender Gedanke begleiten: „*Wie würde ich selbst einen Text zu diesem Thema lesen wollen? Wäre ich als Leser:in mit meinem Text zufrieden und könnte ich (oder jemand anderer) das verstehen, nachvollziehen und wiedergeben, was ich geschrieben habe?*“

C. Wem kann dieser SchreibGuide nützen?

Wir sind also der Meinung und wiederholen dies mit Nachdruck: Juristisches Schreiben – als Prozess verstanden, der sich aus verschiedenen Arbeitsschritten zusammensetzt – ist nicht allein eine Frage von Talent, sondern auch eine Arbeitstechnik, die man bis zu einem gewissen Grad erlernen kann. Dementsprechend ist es in vielen Studienrichtungen üblich, im ersten Studienabschnitt durch spezielle Lehrveranstaltungen (etwa Proseminare) mit den Studierenden das Schreiben von wissenschaftlichen Arbeiten und die damit verbundenen Arbeitstechniken regelrecht zu trainieren. Sie schreiben so mehrere kleinere wissenschaftliche Arbeiten, bevor dann in einer späteren Studienphase umfangreichere Seminararbeiten zu verfassen sind.

Für viele Jus-Studierende und Berufsanfänger:innen stellt dagegen das Schreiben einer (wissenschaftlichen) juristischen Themenarbeit und anderer juristischer Texte einen **Sprung ins kalte Wasser** dar. Zur Prüfungsvorbereitung, die das Studium dominiert, haben viele von ihnen nur Lehrbücher oder Skripten gelesen. Darüber hinaus beschäftigt sich ein großer Teil der Studierenden kaum mit der Fachliteratur. So sind bei wissenschaftlichen Arbeiten, die oft erst am Ende des Studiums verfasst werden, die Suche nach einer geeigneten Themenstellung, das Auffinden der notwendigen Literatur und Arbeitsmaterialien, deren Durchsicht und schließlich das zu Papier bringen der konkretisierten Ideen in Form einer ausgewogenen Synthese von Ergebnissen oder Meinungen aus der Literatur und eigenen Gedanken – inklusive eines *wissenschaftlichen Apparats*, bestehend aus Anmerkungen in Fußnoten, Zitaten, Ab-

kürzungs- und Literaturverzeichnis – für viele von ihnen **Neuland**. Das gilt auch dann, wenn im Zuge der Maturavorbereitung eine vorwissenschaftliche Arbeit verfasst wurde. Zum einen liegt diese meist schon länger zurück, zum anderen kann sie von der methodischen Herausforderung nur wenig bis gar nicht mit einer juristischen Themenarbeit verglichen werden.

Dabei kann Jus-Studierenden gerade die Bewältigung einer solchen Aufgabe wertvolle **Schlüsselqualifikationen** für die spätere **berufliche Praxis** an die Hand geben. Da Jurist:innen regelmäßig gefordert sind, Texte zu verfassen (Schriftsätze, Urteile, Verträge etc), genau und stichhaltig zu formulieren bzw zu argumentieren oder schnell die gerade benötigten Informationen zu finden (etwa in Rechtsdatenbanken), ist das Schreiben einer juristischen Arbeit im Studium auch als Vorbereitung darauf zu sehen.

Mit diesem *SchreibGuide* **richten wir uns** also primär **an Jus-Studierende**, die im Laufe Ihres Studiums gefordert sind, juristische Texte zu verfassen, die *wissenschaftlichen Anforderungen* (siehe Teil 1 unter II.) genügen sollen. Es kann sich dabei um kurze Haus- und (Diplomanden-)Seminararbeiten, um etwas umfangreichere Bachelor-, Master- und/oder Diplomarbeiten am Ende Ihres Studiums oder um aufwändigere Dissertationen zur Erlangung des Doktorsats handeln. Klar ist, dass sich solche Arbeiten stark im Umfang und in der Komplexität des zu behandelnden Themas unterscheiden. Die Grundanforderung an Sie ist aber immer dieselbe: Sie sollen Ihre Fähigkeit unter Beweis stellen, sich selbständig mit einem facheinschlägigen Thema auseinanderzusetzen und diesen Nachdenkenprozess nachvollziehbar für andere niederschreiben zu können. Es ist daher nicht entscheidend, welche dieser Hürden Sie gerade konkret zu nehmen haben (Seminar-, Bachelor-, Master-, Diplomarbeit oder „Diss“). Unser Guide bezieht sich zunächst ganz allgemein auf die einzelnen Arbeitsschritte, die Sie beim Schreiben einer solchen juristisch-wissenschaftlichen Themenarbeit zu bewältigen haben – freilich je nach Art und Umfang der konkreten Aufgabe in ganz unterschiedlicher Intensität. Er ist daher als ein kompakter und – wir wünschen es uns – leicht nachvollziehbarer Leitfaden für alle Formen juristisch-wissenschaftlicher Arbeiten gleichermaßen geeignet. In Summe kombiniert dieser SchreibGuide Ansätze, wie Sie sie vielleicht aus anderen Büchern über wissenschaftliches Arbeiten kennen, mit einem besonderen Schwerpunkt auf Schreiben und Schreibprozesse und einer klaren Ausrichtung auf juristisches Denken und Arbeiten.

Zum anderen und darüber hinaus soll der Inhalt dieses *SchreibGuides* für die juristische Praxis von Nutzen sein: Wir haben schon zuvor festgestellt, dass es sich bei schriftlichen Arbeiten im Rahmen des Studiums unter anderem um eine Vorbereitung auf die berufliche juristische (Schreib-)Praxis handelt. Die dort entstehenden Urteile, Bescheide, Rechtsgutachten, Schriftsätze usw, sind ebenfalls juristische Texte, die einen gedanklichen und praktischen Entstehungsprozess durchlaufen, der arbeitstechnische Parallelen zu den Arbeiten im Studium aufweist. Daher eignet sich unser *SchreibGuide* allgemein für den in diesen Dingen noch unerfahrenen **juristischen Praktiker**, für die **juristische**

Praktikerin und berücksichtigt die besonderen Anforderungen an juristische Texte abseits von rechtswissenschaftlichen Themenarbeiten in eigenen Kapiteln des dritten Hauptteils. Dieser *SchreibGuide* kann Sie daher über das Studium hinaus gerade am Beginn Ihrer Gerichtspraxis oder in einem juristischen Beruf begleiten und Unterstützung bieten.

D. Wie ist er aufgebaut (wo steht was)?

Die folgenden Abschnitte gliedern sich in 3 Hauptteile: in eine allgemeine Einleitung in die Thematik des juristischen und rechtswissenschaftlichen Schreibens (1. Teil); in eine Darstellung der notwendigen Arbeitstechniken, Arbeitsstrategien und Arbeitsmaterialien (2. Teil); in die Behandlung zentraler Aspekte juristischer Schreibprozesse, mit denen Sie im Laufe des Studiums oder im juristischen Berufsalltag konfrontiert sind (3. Teil). Im **Zentrum** steht dabei die **Erstellung einer juristischen Themenarbeit**, also einer wissenschaftlichen Arbeit, wie sie im Rahmen des Studiums gefordert wird. Wir haben uns bewusst dafür entschieden, auch wenn zurecht eingewandt werden kann, dass im Studium kaum auf jene Texte vorbereitet wird, die juristische Praxis dominieren: Schriftsätze, Urteile und Bescheide. Vor allem angesichts der Tatsache, dass die richterliche Perspektive Studium und Wissenschaft prägt, könnte ebenso das Urteil unseren Ausgangspunkt bilden. (Das mag auf den ersten Blick seltsam klingen. Aber wenn Sie nachdenken, dann werden Sie feststellen, dass Sie in der Regel gefragt werden, einen „Fall zu lösen“, das heißt wie ein:e Richter:in zu entscheiden. Nur in Ausnahmefällen sind Sie hingegen gefordert, eine „Meinung zu vertreten.“) Eine juristische Themenarbeit fordert Sie hingegen heraus, nicht „einen Fall zu lösen“, sondern sich einer bestimmten Fragestellung **von unterschiedlichen Perspektiven zu nähern**. Damit haben Sie die Möglichkeit, all jene Zugangsweisen und Techniken zu üben, die Sie für jede Form juristischer Texte gebrauchen können. Gerade die Herausforderung, mehrere Sichtweisen einzunehmen, Argumente und Gegenargumente zu bedenken, kann dann sehr hilfreich sein, wenn Sie „eine Sichtweise“ zu vertreten und vor allem durchzusetzen haben. Sie kann Ihnen aber vor allem dabei helfen, sich eine abwägende und reflektierte Zugangsweise anzueignen. Eine Zugangsweise, die Sie immer wieder daran erinnern kann, sich Zeit für eine Frage zu nehmen, nachzudenken, gedanklich „zurückzutreten“ und Beziehungen und Regelungen neu in den Blick zu nehmen. Insoweit können wissenschaftliches Arbeiten und der Prozess des Schreibens auch einen Beitrag zur ethischen Reflexion juristischen Handelns leisten, die wir nicht außer Acht lassen wollen (siehe dazu auch die Überlegungen in Teil 1 unter III. und in Teil 3 unter VI.).

In bewusst knapper Form werden zunächst Kapitel für Kapitel, Schritt für Schritt die einzelnen notwendigen **Arbeitsphasen** im Verlauf des **Entstehungsprozesses** einer juristisch-wissenschaftlichen Themenarbeit besprochen. Neben der großen Menge an umfangreicher Prüfungsliteratur, die Sie im Laufe Ihres Jus-Studiums lesen und lernen müssen, wollen wir Ihnen im Fall dieses

Buches keinen weiteren „Wälzer“ zumuten. Ganz im Gegenteil: Da es hier nicht um einen bei einer Prüfung wiederzugebenden Lernstoff geht, sondern um **Tipps und Anregungen** zu Gestaltung und Bewältigung des Arbeitsprozesses im Zuge des Schreibens eines Textes, halten wir uns so kurz und prägnant wie möglich. Einiges, insb in jenen Bereichen, wo am häufigsten Schwierigkeiten in der Praxis auftreten, bedarf natürlich der ausführlicheren Darstellung und Erklärung.

Die Reihenfolge der **Arbeitsschritte**, denen die Anordnung der Kapitel unseres Guides folgt, ergibt sich mehr oder weniger von selbst aus den Notwendigkeiten des Arbeitsprozesses: Zuerst brauche ich ein **Thema** (Themenwahl oder Themenvorgabe); dann kann ich mir überlegen, **was ich dazu weiß**, was ich dazu noch **in Erfahrung bringen** muss; dann muss ich wissen, welche **Arbeitsmaterialien** als Bezugsquellen für die benötigten Informationen in Frage kommen; wo finde ich diese?; dann müssen sie **ausgewertet** werden; dann muss das Gelesene **in Beziehung zueinander gesetzt und diskutiert** werden; dann erst beginnt das eigentliche **Schreiben der Arbeit**, usw.

Dieser **Einführungsteil** setzt mit der Frage, was es eigentlich heißt, eine „wissenschaftliche“ Arbeit zu schreiben, fort. Für viele Studierende ist damit zugleich die Frage verbunden, was es denn bringt, so eine Arbeit zu verfassen, wenn sie doch gar kein Interesse an wissenschaftlicher Tätigkeit haben. Darauf geht *Christoph Konrath* im 1. Teil in **Kapitel II** näher ein. Er stellt Jus als eine **„praktische Disziplin“** vor und setzt sich mit den Anforderungen und Erwartungen an eine **„wissenschaftliche Arbeit“** auseinander. Damit soll klar werden, dass es sich beim „wissenschaftlichen Arbeiten“ immer um einen Prozess handelt, dessen Arbeitsschritte und Regeln Sie durch Übung erlernen können. Ebenso werden Sie sehen, dass viele der Anforderungen an rechtswissenschaftliche Arbeiten auch für die juristische Praxis gelten.

In **Kapitel III** schließt *Eva Baumgartner* mit ihrem Text über juristische Methodenlehre unmittelbar daran ein. Studierende und juristische Praktikerinnen und Praktiker stehen bei der Aufgabe, eine eigene rechtswissenschaftliche Arbeit zu schreiben bzw bei der Bewältigung der ihnen gestellten Praxisaufgabe, immer wieder vor diesem Problem: Sie sind bemüht, Ihre Arbeit „richtig“ zu schreiben, sprich zu einer – zu der „richtigen“ – Lösung zu kommen. *Eva Baumgartner* zeigt mit der klassischen Methodenlehre einen (möglichen) Weg auf, damit umzugehen. Mit ihrer „Denkanleitung“ leitet sie in den eigentlichen Schreibprozess, dem Niederschreiben Ihrer durch die Auseinandersetzung mit einem Thema gewonnenen Ideen, Einsichten und Gedanken, über.

Mit dem **2. Hauptteil** (Arbeitstechniken, -strategien und -material) steigen wir in den **eigentlichen Arbeitsprozess** ein. *Christoph Konrath* behandelt in **Kapitel I** die Fragen und Probleme, die sich in Zusammenhang mit dem **Ausgangspunkt** für eine juristische Themenarbeit stellen. Sie erfahren, warum eine sorgfältig überlegte **Wahl Ihres Arbeitsfaches** und -themas entscheidend für das Gelingen der Arbeit ist. Wir zeigen Ihnen kleine Übungen, mit denen

Sie Ihren Standpunkt, Ihren Wissenstand über das gewählte Thema eruieren können. Das ist wichtig, damit Sie sich darüber im Klaren werden, auf welcher Ebene Sie in Ihr Thema einsteigen (muss ich mich erst einlesen, oder brauche ich mich nur noch zu vertiefen?). Schließlich gilt es, den bestimmten Ausgangspunkt in ein Verhältnis zur verfügbaren Zeit zu setzen. Schaffe ich es realistischer Weise, alle für die Bewältigung meiner Aufgabenstellung voraussichtlich notwendigen Arbeiten zeitgerecht und mit einem vernünftigen Arbeitsmaß zu Ende zu bringen?

In einem nächsten Schritt (**Kapitel II**) stellt *Jürgen Busch* das **Arbeitsmaterial**, also die **Bezugsquellen** der Informationen, die Sie für Ihr Thema benötigen, vor. Neben **Gesetzen** (in einem weitesten Sinn, in den auch Verordnungen und Bescheide mit einbezogen sind) und **Urteilen (Entscheidungen)** wird Ihnen eine Fülle von **Literatur** begegnen, die sich – je nach Ziel(publikum) und verfolgtem Zweck – in unterschiedliche Gattungen aufteilen lässt (was in Zusammenhang mit Ihrer Arbeit wiederum für die Frage nach der Auffindbarkeit in der Bibliothek, nach der Relevanz für Ihre Aufgabenstellung, nach der Strukturierung Ihrer Recherchen bedeutsam ist). Sie erfahren, welche Literaturgattungen zu unterscheiden sind, mit welchen Bezugsquellen Sie sich einen ersten Überblick über Ihr Thema verschaffen, welche Art von Literatur Ihnen welche Auskünfte geben will und kann.

Im folgenden **Kapitel III** führt Sie *Jürgen Busch* weiter in die **Literatur- und Materialsuche** in der **Bibliothek** ein. Sie erfahren das Grundlegende zur Benützung von Suchmaschinen, über die wichtige österreichische (rechts-) wissenschaftliche Bibliotheken einen integrierten Zugang zu ihren Katalogen und weiteren Recherchedatenbanken anbieten. In Zusammenhang mit der Literatursuche mit der Hilfe eines solchen Online-Tools sind die richtigen Suchstrategien wichtig, damit Sie effizient und möglichst lückenlos nach Informationen zu Ihrem Thema kommen.

Damit eng verbunden ist die **Recherche in den gängigen Rechtsdatenbanken**, denen sich **Kapitel IV des 2. Teiles** widmet. Juristische Online-Datenbanken stehen im Mittelpunkt alltäglicher Rechtspraxis. *Anton Geist* stellt die maßgeblichen Rechtsinformationssysteme in Österreich und für das Europarecht vor. Er zeigt Ihnen, wie Sie sinnvolle und zielführende **Suchstrategien** für diese Datenbanken entwickeln und einsetzen können.

In **Kapitel V** geht *Christoph Konrath* auf **Strategien** für eine **effiziente Sichtung** des von Ihnen zusammengetragenen Materials, für deren **Auswertung** und **Verarbeitung** ein. Wie können Sie sich am besten einen Überblick über das aufgefundene Material verschaffen? Welche Möglichkeiten bestehen, dieses in Beziehung zueinander zu setzen und für die Arbeit fruchtbar zu machen?

Im **VI.** und letzten **Kapitel** des „technischen“ Hauptteils setzt sich dann *Jürgen Busch* mit den **formalen Aspekten** Ihrer Arbeit wie **Zitaten, Anmerkungen in Fußnoten** und der **Bibliographie (= Literaturliste)** auseinander. Es gilt diesbezüglich, eine Reihe nicht immer leicht zu durchschauende Vorschriften

ten zu beherrschen, die Ihre Arbeit schon rein äußerlich als eine „wissenschaftliche“ ausweist. Sie erfahren, wie Sie die Gedanken und Formulierungen anderer Autoren durch Zitieren in Ihre Arbeit einbauen können, wann und wo Sie Anmerkungen in Fußnoten setzen müssen und wie Sie Ihr Literaturverzeichnis gestalten und einteilen können.

Im **3. Teil** des Buches wenden wir uns dann ganz konkreten Aufgaben und Texten zu. Seine **Kapitel I** und **II** führen in den eigentlichen **Schreibprozess** einer juristischen Themenarbeit ein. *Christoph Konrath* erläutert die Bedeutung der **Gliederung**. Diese sollten Sie für Ihre Arbeit erstellen, bevor Sie mit dem Schreiben beginnen. Sie erfahren, wie Sie durch eine solche Ihre Arbeit in „**Portionen**“ gliedern können, um Sie sich die Schreibeinheit auf- und **einzuteilen** und damit wesentlich zu **erleichtern**. Weiters werden die notwendigen **Elemente**, aus denen sich Ihre Arbeit zusammensetzen muss (Deckblatt, Inhalt, Einleitung, Hauptteil, Schluss, etc.) vorgestellt. Wir behandeln den Schritt vom **Entwurf zur Endfassung** und geben Ihnen Tipps für die Korrektur und den letzten „**Feinschliff**“. Schließlich erhalten Sie in Kapitel II auch Anregungen für die **Besonderheiten juristischen Schreibens**, die gerade Klarheit, Genauigkeit der Sprache und der Formulierungen betreffen.

Daher widmet sich auch das folgende **Kapitel III** speziellen Fragen der **Grammatik** und des Stils. Die richtige Verwendung von **Konjunktiv** und **Zeitenfolge** stellt eine häufige Fehlerquelle in juristischen Texten dar, die sich aber mit einiger Übung leicht vermeiden lässt. *Katharina Tiwald* gibt anhand zahlreicher Beispiele einen Überblick über ihre Bedeutung und deren richtigen Gebrauch. Außerdem zeigt er Ihnen, worauf Sie achten können, um einen **klaren und verständlichen Stil**, der entscheidend für die Aufnahme und auch Wirkung Ihrer Texte ist, erreichen zu können.

In den vergangenen Jahren ist vor allem im Bereich der öffentlichen Verwaltung, aber auch in vielen Unternehmen das Bewusstsein für **geschlechtergerechtes Formulieren** gewachsen. In juristischen Arbeiten begnügt man sich dennoch oft mit dem allgemeinen Hinweis darauf, dass „das andere Geschlecht mitgemeint“ sei. *Alexandra Becker* zeigt demgegenüber in **Kapitel IV**, dass geschlechtergerechtes Formulieren weder allzu schwierig ist noch zu unlesbaren Texten führt.

Auf dieser Grundlage wollen wir uns in den folgenden **Kapiteln V bis VII** anderen juristischen Texten widmen und auf die besonderen Anforderungen an juristische Texte, wie sie in der universitären, richterlichen und anwaltlichen Praxis vorkommen, eingehen. *Emmanuel Manolas* beginnt mit jenen Texten, die eigentlich am Anfang Ihres Studiums stehen, nämlich **Klausurarbeiten**. Das **Kapitel V** stellt gewissermaßen einen Exkurs zu den Grundlagen juristischen Schreibens und Argumentierens dar, wie Sie sie aus Ihrem Studium kennen. Die Methoden und Techniken, die hier vermittelt werden, können nicht nur von Bedeutung für Ihre juristische Ausbildung sein, sondern vermitteln bereits wichtige Aspekte für Ihre spätere berufliche Tätigkeit als Juristinnen und Juristen.

Reinhard Hinger geht in **Kapitel VI** auf die Bedeutung des Schreibens für Richterinnen und Richter ein. Sein Anliegen ist nicht bloß ein Überblick über das „wie“, sondern auch und vor allem eine Einführung in die besondere **Verantwortung und Herangehensweise von Richterinnen und Richtern** an ihre Aufgabe. Sein Beitrag steht dabei im Zeichen der These: „*Das Recht, das Respekt fordert, braucht eine Sprache, die Respekt verdient.*“

Ausgehend von dem Grundsatz, dass die **Qualität der Schriftstücke** mitentscheidend für den Erfolg anwaltlicher Tätigkeit ist, geben Eva Baumgartner und Herwig Hauenschild in **Kapitel VII** wertvolle Anregungen für das Verfassen juristischer Texte in der **anwaltlichen Praxis**. Dabei gehen sie auf die Rahmenbedingungen einer Anwaltskanzlei ein und zeigen, wie man mit diesen durch „Schreibdenken“ und „storytelling“ umgehen kann.

Juristinnen und Juristen sind in Studium und Praxis nicht bloß gefordert, gut zu schreiben. Von ihnen wird auch erwartet, dass sie überzeugend vortragen können. Birgit Forgó-Feldner widmet sich daher in **Kapitel VIII** dem **Vorbereiten von Vortragstexten** und deren **Präsentation**. Ausgehend von einem Referat in einem Seminar geht sie auf grundlegende Fragen der Vortragsgestaltung, der Rhetorik und der an den Vortrag anschließenden Debatte – einschließlich des Beantwortens von Fragen zum Referat – ein.

Den **Abschluss** des *SchreibGuide Jus* bilden die **Zitierregeln** der **AZR** (*Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen*). Dabei handelt es sich um die „offiziellen“ Regeln der österreichischen Rechtswissenschaft, an denen sich im Großen und Ganzen alle Autorinnen und Autoren orientieren und die daher auch für Sie und Ihre wissenschaftliche Arbeit relevant sind.

E. Wie sollen Sie ihn lesen?

Wir wollen Ihnen mit all dem einen für Sie in Ihrem Arbeitsprozess Schritt für Schritt nachvollziehbaren Weg zur Bewältigung der Aufgabe des Schreibens juristischer Texte aufzeigen. Natürlich handelt es sich dabei um **kein Patentrezept**. Es bleibt Ihnen überlassen, die für Sie hilfreichen Hinweise aufzugreifen und bei der eigenen Arbeit umzusetzen.

Die eine von Ihnen wird schon ein echter Rechtsdatenbankenprofi sein, weil sie entsprechende Kurse auf der Uni besucht hat und die für die konkrete Arbeit notwendigen Gesetzesbestimmungen, Urteile und sonstigen Materialien im Nu aus dem Internet „fischen“ kann. Der andere wird schon ein ganzer Routinier auf dem Gebiet der Literatursuche mit Hilfe des Bibliothekskataloges sein, weil er aus Interesse eine Benutzungseinführung der Universitätsbibliothek am Ort besucht oder sonst wie Erfahrung gesammelt hat. Dementsprechend wird im ersteren Fall das hier enthaltene Kapitel über Rechtsdatenbankrecherche im Internet und im zweiten Fall jenes über die Suche in der Bibliothek weniger Neues bringen als die anderen Abschnitte.

Wir haben diesen Guide bewusst sehr fein **untergliedert** und mit zahlreichen **Überschriften** versehen, damit Sie mit Hilfe des Inhaltsverzeichnisses rasch auf jene Kapitel oder Unterkapitel zugreifen können, wo Sie die gerade für Sie relevanten Informationen, Erklärungen und Tipps finden. Die einzelnen Hauptkapitel bauen aufeinander auf und stehen in einer Verbindung zueinander, das schließt jedoch nicht aus, dass Sie die einzelnen Kapitel gezielt und selektiv lesen. Etwa das Kapitel über die Literaturrecherche in der Bibliothek, weil Sie auf dem Gebiet noch keine oder nicht genug Erfahrung haben; oder das Kapitel über die gezielte Auswertung der Literatur, weil Sie sich zwar schon gut in der Bibliothek zurechtfinden, aber gerade in diesem Bereich noch was dazu lernen wollen.

Stehen Sie mit der Pflicht oder dem Wunsch, eine juristisch-wissenschaftliche Themenarbeit schreiben zu müssen bzw zu wollen, vor einer für Sie komplett neuen Aufgabe, dann kommt Ihnen die Anlage des Buches insofern entgegen, als dass es Sie – *nomen est omen* – vom ersten bis zum letzten Schritt im Entstehungsprozess Ihrer Arbeit begleitet, Ihnen **Schritt für Schritt die notwendigen Informationen und Hilfestellungen** an die Hand gibt und Ihnen so zum *Guide* wird. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen, zunächst alle Kapitel durchzulesen. Sie verschaffen sich so einen ersten Überblick zu den Arbeitsschritten, die Sie im Laufe Ihrer Arbeit erwarten. Beginnen Sie dann, die einzelnen Kapitel der Reihe nach noch einmal gründlich zu lesen und machen Sie sich parallel dazu, *step by step*, an die praktische Arbeit: Setzen Sie den jeweiligen Arbeitsschritt nach jedem Kapitel in die Praxis Ihres Themas um!

Nicht zuletzt werden Sie in diesem Buch sehr **unterschiedliche Zugänge zum Schreiben, Lesen und Denken** kennenlernen. Jede Autorin und jeder Autor bringt einen eigenen Stil ein, und bewusst haben wir zB bei Fragen wie dem Gendern große Freiheit gelassen. Das soll Ihnen auch zeigen, dass Schreiben bei allen Fragen der Technik auch eine sehr individuelle Tätigkeit sein kann, und dass die Entwicklung einer „eigenen Sprache“ ein wichtiges Element davon ist.

II. Wissenschaft?

Christoph Konrath

A. Was heißt Rechts-Wissenschaft?

Die überwiegende Zahl der Studierenden der Rechtswissenschaften sieht „Jus“, wie das Studium von den meisten genannt wird, nicht unbedingt als Einführung in eine wissenschaftliche Disziplin an. Vielmehr stellt das Studium für sie eine berufliche **Aus- oder Vorbildung** dar. Diese Sichtweise wird auch von einer großen Anzahl von Jurist:innen, die im Berufsleben stehen, geteilt. Es wirkt daher für viele befremdlich, dass sie gefordert sind, im Laufe (oder am Ende) ihres Studiums eine „wissenschaftliche“ Arbeit zu verfassen. Schließlich sehen viele Studierende ihre berufliche Zukunft nicht an der Universität, wo ja Wissenschaft „betrieben wird“, sondern in der „Praxis“. Dabei wird leicht übersehen, dass die „wissenschaftliche“ (oder „theoretische“) und die „praktische“ Beschäftigung mit Recht sehr eng zusammenhängen.

Wir werden in diesem Buch immer wieder auf dieses enge Verhältnis zwischen „Theorie“ und „Praxis“ und deren gegenseitige Beeinflussung zurückkommen. So wie wir das Schreiben als eine Schlüsselkompetenz für Juristinnen und Juristen sehen, so sind wir auch davon überzeugt, dass (rechts-)wissenschaftliche Kenntnisse und ein ebensolches Verständnis von großer Bedeutung für die juristische Praxis sind. In diesem Kapitel setzen wir uns daher kurz mit **Begriffen von Wissenschaft** auseinander und versuchen daraus, wichtige Punkte für das von Ihnen geforderte „wissenschaftliche Arbeiten“ an der Universität abzuleiten. Im folgenden Kapitel wird *Eva Baumgartner* dann noch näher darauf eingehen, was das konkret für die Lösung von Rechtsfragen bzw. die theoretische Auseinandersetzung mit Rechtsproblemen bedeutet.

Wenn wir vorab einen kurzen Blick in die sogenannte Geistesgeschichte werfen, dann fällt auf, dass sehr lange zwischen den „**theoretischen**“ und den „**praktischen**“ **Disziplinen** unterschieden wurde. Die einen versuchten eine Antwort auf die Frage: „*Was ist wahr oder falsch, wahrscheinlich oder unwahrscheinlich, beweisbar oder widerlegbar?*“ zu geben, während in den anderen die Frage: „*Was ist vernünftigerweise zu tun, welche Regeln des Verhaltens sollen befolgt werden?*“ im Mittelpunkt des Interesses stand. Zu den „theoretischen Wissenschaften“ (der *scientia*) zählen demnach die Mathematik und die Naturwissenschaften, zu den „praktischen Verhaltenslehren“ (der *prudentia*) gehören die Ethik, die Ökonomie, auch die Heilkunde und auch das Recht (die *Jurisprudenz*!). Nun ist aber die Geistesgeschichte der Neuzeit davon geprägt, dass die Naturwissenschaften und ihr Erkenntnisideal zum Vorbild und Maßstab

auch der praktischen Disziplinen werden sollten. Letztere sollten „verwissenschaftlicht“ werden und damit den strengen Anforderungen und Methoden der Naturwissenschaft entsprechen. Daher kommt es auch, dass – vor allem seit dem 19. Jahrhundert – von *Rechtswissenschaft*, *Geisteswissenschaften* etc gesprochen wird. Ein augenfälliger Ausdruck davon ist, dass viele wissenschaftliche Texte – gerade im deutschen Sprachraum – voll von Anmerkungen und Literaturangaben sind. Wenn Sie in der Schule eine vorwissenschaftliche Arbeit verfasst haben, werden Sie vielleicht so einen Eindruck von Wissenschaft bekommen haben. Wissenschaftlichkeit scheint sich demnach nicht primär durch kreatives und kritisches Denken sondern vor allem durch die Untermauerung der eigenen Ansicht mit vielen Belegen auszuzeichnen – fast so, als ob die Angabe vieler Belegstellen Naturbeobachtung, Experimente oder Berechnungen ersetzen könnte. Trotz all dem gibt es aber seit langem auch intensive Diskussionen darüber, ob eine Herangehensweise an eine bestimmte Frage, wie sie etwa die „Rechtswissenschaft“ prägt, überhaupt den Namen „Wissenschaft“ verdient. Viele bezweifeln, dass die „Rechtswissenschaft“ überhaupt „wahre“ Antworten geben könne: Stellen sich die Fragen, die von Rechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern behandelt werden, nicht immer von Neuem?

B. Eine praktische Disziplin

Das Recht und Rechtsnormen sollen auf die Frage antworten: „Was empfiehlt sich zu tun?“. Sie beziehen sich also auf **Handlungen von Menschen** und die **Gestaltung von Beziehungen** zwischen Menschen. Eine Antwort auf diese Frage findet sich in den Rechtsnormen, die zu bestimmten Zeiten mit einer bestimmten Absicht erlassen wurden. Das Besondere an Rechtsnormen ist, dass die Antwort auf die Frage nach dem richtigen Tun in autorativer Weise gegeben wird: Zu tun ist, was das Gesetz vorschreibt. Allerdings besteht „das Gesetz“ aus Texten, die interpretationsbedürftig sind. Daher werden von mal zu mal in der konkreten Anwendung von Rechtsvorschriften und in deren Reflexion, wie sie in der „wissenschaftlichen Beschäftigung“ mit dem Recht erfolgt, unterschiedliche und sich verändernde Antworten gegeben.

Es gibt auch andere Möglichkeiten, diese Fragen zu beantworten. Denken Sie nur daran, dass Sie etwa die Frage nach einem „angemessenen und gerechten Lohn“ nicht nur aus der Perspektive des Arbeits- oder Verfassungsrechts, sondern auch in historischer, soziologischer, ökonomischer oder moralischer Sicht beantworten könnten. Jede dieser Perspektiven konzentriert sich auf bestimmte Merkmale und Fragestellungen und nähert sich der Frage von unterschiedlichen Ausgangspunkten an. Während für Jurist:innen die Suche nach und die Interpretation von Rechtsnormen im Mittelpunkt des Interesses stehen wird, werden sich Philosophen diesen Fragen unter Rückgriff auf ein grundsätzliches Verständnis von Gerechtigkeit annähern. Daraus lässt sich ersehen, dass auch jede dieser „praktischen Disziplinen“ ein **Set von Begriffen, Katego-**

rien, Argumentationsweisen und Methoden entwickelt hat, mit dem sie sich bestimmten Fragen widmet.

Wenn wir uns mit diesen verschiedenen Arten von Fragen, den spezifischen Interessen sowie der Bildung von Begriffen und Argumenten auseinandersetzen, dann können wir ein Verständnis dafür gewinnen, was unter einer „praktischen Wissenschaft“ verstanden wird, und was diese etwa von der Mathematik oder Naturwissenschaften unterscheidet. Innerhalb einer jeden wissenschaftlichen Disziplin – unabhängig davon ob sie als „theoretisch“ oder „praktisch“ verstanden wird – haben sich nunmehr bestimmte Erwartungen und Anforderungen durchgesetzt, die die „wissenschaftliche“ Auseinandersetzung mit einer Frage charakterisieren. Diese sollen nun am Beispiel einer juristischen Themenarbeit, wie sie von Ihnen im Studium erwartet wird, vorgestellt werden. Abschließend wollen wir dann auf die Bedeutung eines solchen „wissenschaftlichen Zugangs“ von Jurist:innen eingehen.

C. Eine juristische Themenarbeit ¹⁾

Den **Ausgangspunkt** juristischer und somit auch rechtswissenschaftlicher Tätigkeit stellen **Rechtsnormen** dar. Von Jurist:innen wird erwartet, dass sie sagen, was rechtens ist, in dem sie feststellen, welche Tatsachen unter welche Rechtsnormen zu subsumieren sind und wie letztere dabei zu verstehen sind. Diese Tätigkeit steht im Mittelpunkt juristischer Fallbearbeitung, wie Sie sie aus Übungen an der Universität oder von Prüfungsklausuren kennen.

Bei einer **Themenarbeit**, etwa einer Seminararbeit oder einer Diplomarbeit, geht es hingegen nicht um die Lösung eines konkreten Fallbeispiels, sondern um die Erörterung einer allgemein gehaltenen Fragestellung (zB „Die Frage eines angemessenen und gerechten Lohns in der österreichischen Rechtsprechung“). Hier steht die (im vorgenannten Sinn wissenschaftliche) Ausarbeitung eines Rechtsproblems und dessen Behandlung (Darstellung, Diskussion, Vorschlag einer oder mehrerer Lösungsmöglichkeiten) im Mittelpunkt Ihrer Tätigkeit.

Da Sie eine juristische Arbeit verfassen, sind Sie gefordert, Ihren **Lösungsweg argumentativ herzustellen** (also nicht primär zu beobachten, zu beschreiben oder Daten auszuwerten). Das bedeutet aber nicht, dass Sie in Ihrer Arbeit nur „Argumente für oder gegen etwas“ präsentieren sollen. Zum rechtswissenschaftlichen Arbeiten gehört auch, dass Sie Rechtsnormen beschreiben und darstellen, dass Sie einen Überblick darüber geben, *wie* eine bestimmte Frage geregelt ist. Das wird in vieler Hinsicht erst die Grundlage für die Argu-

¹⁾ Eine sehr ausführliche Auseinandersetzung mit den verschiedenen Varianten juristischer Arbeiten finden Sie bei *Forstmoser/Ogorek/Schindler*, Juristisches Arbeiten. Eine Anleitung für Studierende⁶ (2018).

mente, die Sie präsentieren, bilden.²⁾ Auch dann, wenn Sie „bloß“ einen Überblick geben werden, werden Sie aber feststellen, dass es nur sehr selten die einzige und allein richtige Antwort gibt. Viel öfter werden Sie mit unterschiedlichen Meinungen und Lösungsvorschlägen konfrontiert sein.³⁾ Zur juristischen Tätigkeit gehört es daher, zu strittigen Rechtsfragen in nachvollziehbarer Weise und unter Anwendung der Methoden der Rechtswissenschaft **Stellung zu nehmen**. Es wird von Ihnen erwartet, dass Sie einen eigenen Standpunkt zu einem bestimmten Rechtsproblem finden. Das muss aber nicht eine Auffassung sein, die von niemandem sonst vertreten wird. Es ist durchaus zulässig und üblich, sich fremden Positionen anzuschließen. Das darf aber nicht geschehen, indem Sie diese ganz einfach übernehmen. Vielmehr sind Sie gefordert, die einschlägigen Argumente vorzustellen, auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen und gegeneinander abzuwägen.

Die „**Argumente**“, die Sie für Ihren Lösungsweg verwenden, sind die Rechtsnormen, die Sie in Gesetzen finden, deren Konkretisierung und Anwendung in Entscheidungen von Gerichten und Verwaltungsbehörden, deren Interpretationen durch Jurist:innen (zB in einem Aufsatz oder einem einschlägigen Buch) etc. Dazu kommen „allgemeine Lehren der Rechtswissenschaft“, wie Sie sie etwa aus den Lehrbüchern für die einzelnen Fächer des Studiums kennen. Das sind etwa grundlegende Konzepte wie „Verfassungsrecht“, „Zivilrecht“, „subjektives Recht“, „Vertrag“ usw. Ebenso können aber auch „Argumente“ und „Daten“ aus anderen Wissenschaften, zB der Philosophie, der Wirtschaftswissenschaften oder der Geschichte von Bedeutung für Ihre Arbeit sein. Sie werden etwa dann herangezogen, wenn es gilt, die Entwicklungen, die zur Erlassung bestimmter Rechtsnormen geführt haben, darzustellen, oder das Verständnis eines bestimmten Begriffs zu erläutern.

Die „Argumente“ sollen in Form einer „juristischen Argumentation“ vorgebracht werden. Das bedeutet, dass Sie nicht nur Rechtsnormen und juristische Literatur für Ihre Arbeit verwenden, sondern dass Sie diese auch in einer bestimmten Form präsentieren und in Beziehung zueinander setzen. Sie müssen sich damit auf eine Form der Kommunikation einlassen, die bestimmten **Methoden** und **Denkweisen** folgt. Das ist, wie Sie zuvor gesehen haben, typisch für jede Wissenschaftsdisziplin. Schwierig kann dabei werden, dass Fragen der Methode im Jus-Studium oft nicht explizit vermittelt werden. Vor allem dann, wenn Studierende primär Übungen besuchen (und in Lehrbüchern das „Theoretische“ überblättern), können Methoden und juristisches Denken oft nur implizit vermittelt werden. Überlegen Sie selbst: es kann Ihnen leichtfallen, einen Fall zu lösen. Gleichzeitig kann es aber schwer sein, zu erläutern, wie Sie bei Ihrer Lösung genau vorgegangen sind, wie Sie bestimmte Normen verstehen und anwenden. Das ist oft eine große Herausforderung für Studierende,

²⁾ Ein gutes Beispiel für eine solche Vorgangsweise finden Sie in der Vorstellung einer konkreten Seminararbeit in Teil 3 unter I.D.

³⁾ Darauf geht *Eva Baumgartner* in Teil 1 unter III. ausführlich ein.

die plötzlich mehr tun sollen, als „eine Lösung“ zu präsentieren. Das Nachdenken darüber und damit auch das Finden von Wegen, die dieses Denken strukturieren und prägen, sind von großer Bedeutung für wissenschaftliches Arbeiten. Wir werden Fragen und Formen juristischen Denkens in diesem Buch immer wieder ansprechen. *Eva Baumgartner* wird sich im folgenden Kapitel in sehr konzentrierter Weise damit befassen. Darüber hinaus wollen hier zum einen auf weiterführende Literatur verweisen,⁴⁾ und zum anderen schon jetzt – und später auch wiederholt – zum genauen Lesen Ihrer Arbeitsmaterialien gerade in Hinblick darauf ermutigen, wie jemand argumentiert, wie jemand denkt und begründet.

Die Hervorhebung von Argumenten und Argumentationsweisen kann uns zu dem Bild führen, dass eine rechtswissenschaftliche Arbeit – wie auch andere wissenschaftliche Arbeiten – in gewisser Weise auch eine **Zusammenfassung einer Diskussion** über ein bestimmtes Thema darstellt. Wenn Sie eine Arbeit fertig stellen, haben Sie – im übertragenen Sinn – eine Debatte, die Sie mit dem Gesetzgeber, Gerichten und anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern geführt haben, in eine lesbare, nachvollziehbare und klar strukturierte Form gebracht. Ihre Beiträge und jene der anderen „Diskussionsteilnehmer:innen“ bzw. das, was Sie aus diesen Beiträgen „gewonnen haben“ (Zusammenfassungen, Anregungen für eigene Gedanken, Gegensätze) haben Sie in einem sogenannten „wissenschaftlichen Anmerkungsapparat“ vermerkt und so für Leser:innen Ihrer Arbeit zugänglich und auffindbar gemacht.

D. Anforderungen und Erwartungen

Je nachdem, von welchem **Ausgangspunkt** aus Sie einen bestimmten juristischen Text schreiben, und je nachdem, welche **Art von Text** Sie schreiben, sind Sie mit unterschiedlichen Erwartungen konfrontiert. Es macht einen Unterschied, ob von Ihnen verlangt wird, eine Seminararbeit, eine Dissertation, ein Gutachten oder ein Urteil in einem Gerichtsverfahren zu verfassen. Da sind zum einen die **Erwartungen**, die Sie an sich persönlich haben: Über welche Kenntnisse und welches Wissen verfügen Sie? Reicht es für die Ihnen gestellte Aufgabe aus? Wie werden Ihre Kolleg:innen oder Ihre Klient:innen auf Ihren Lösungsvorschlag reagieren? Werden Sie verstanden werden? Was werden Lehrende an der Universität, die Ihre Arbeit zu begutachten haben, dazu meinen, welche Erwartungen werden diese an Ihren Text hegen?

⁴⁾ Eine knappe Darstellung traditioneller Zugänge im österreichischen Kontext (mit einem zivilrechtlichen Schwerpunkt, bietet *Kerschner*, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen⁶ (2014); eine umfassende und anregende Darstellung juristischen Denkens, die insbesondere neuere Entwicklungen der Systemtheorie und der Sprachphilosophie berücksichtigt, bietet *Mastronardi*, Juristisches Denken² (2003).

Ebenso gibt es Erwartungen, die andere Personen an Sie stellen: Von einer Seminararbeit wird erwartet werden, dass diese zB einen Überblick über eine bestimmte Frage vermittelt und die unterschiedlichen Regelungen, die sich darauf beziehen, genauso wie die wichtigsten Äußerungen seitens der Wissenschaft und der Rechtspraxis dazu zusammenfasst. In einer Dissertation müssen Studierende hingegen beweisen, dass sie in der Lage sind, wissenschaftliche Probleme selbständig zu bewältigen, und dass sie gegebenenfalls zu neuen Erkenntnissen gelangen können. Ein Klient wird von seiner Rechtsvertreterin hingegen erwarten, dass seine Interessen entsprechend vertreten und durchgesetzt werden.

Eine der wesentlichen Erwartungen und Anforderungen an wissenschaftliche Arbeiten ist, dass in ihnen der Anspruch erhoben wird, sich bestimmten Fragestellungen unter Zuhilfenahme von als „wissenschaftlich“ anerkannten Methoden zu widmen. Damit eine solche Arbeit als „wissenschaftlich“ qualifiziert werden kann, ist es – wie wir gerade gesehen haben – notwendig, dass sowohl die Ausgangsbasis der Arbeit (die Fragestellung), die vorgebrachten Argumente (oder Daten) und das Ergebnis (Ihr „Denkweg“ und Ihre Schlussfolgerungen) **intersubjektiv nachvollziehbar** sind. Das heißt also, dass es grundsätzlich jedem, der – in unserem Fall – mit den Fragen und Methoden der Rechtswissenschaft vertraut ist, möglich sein sollte, Ihre Argumente zu verstehen, zu überprüfen und zu bewerten.

Ausgehend von diesen Erwartungen sind wir der Meinung, dass man von einer **wissenschaftlichen Arbeit** sprechen kann, wenn Studierende bzw Absolvent:innen der Rechtswissenschaften zeigen, dass sie in der Lage sind,

- **auf der Grundlage des positiven Rechts, des aktuellen Standes der Rechtsprechung und der wissenschaftlichen Diskussion** (was auch rechtstheoretische, rechtsphilosophische, rechtsökonomische etc Zugänge einschließt)
- **und in Auseinandersetzung mit den (wissenschaftlichen) Auffassungen anderer**
- sich eigene Gedanken zu machen und
- diese in einer für andere verständlichen Form darzustellen.⁵⁾

Eigene Gedanken bedeuten im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit, dass Sie nicht nur Thesen und Gedanken anderer übernehmen und abschreiben. Es heißt, dass Sie diese Gedanken als Ihre „eigenen“ betrachten und sich zu diesen nicht wie zu einer Sache verhalten, derer Sie sich nach Belieben bemächtigen oder wieder entledigen. Sie sollen zeigen, dass Sie sich mit einem Thema intensiver auseinandergesetzt und selbst darüber nachgedacht haben.

⁵⁾ Wir folgen mit dieser Charakterisierung *Sesink*, Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten⁹ (2012) 9 ff.

Sie sollen in der Lage sein, Ihr Wissen und Ihre Gedanken zu verarbeiten, wiederzugeben und auf bestimmte Probleme und Fragestellungen anzuwenden.

Dabei übersehen wir nicht, dass sich gerade Jus-Studierende überfordert fühlen, wenn nun plötzlich „eigene Gedanken“ von ihnen gefordert werden. Viele sind der Auffassung, dass es im Jus-Studium in erster Linie darauf ankommt, die „richtigen“ Argumente anderer entsprechend wiederzugeben und gekonnt einsetzen zu können. Lassen Sie sich aber nicht davon abschrecken, wenn nun „eigene Gedanken“ gefordert werden. Sie werden auch im Berufsleben – etwa als RichterIn oder Anwalt – gefordert sein, Entscheidungen zu treffen, *Ihre* Meinungen und *Ihre* Standpunkte zu vertreten. Außerdem haben wir schon zuvor darauf hingewiesen, dass „eigene Gedanken“ nicht bedeutet, dass diese nur von Ihnen vertreten werden. Und zuletzt können Sie sich „eigene Gedanken“ auch dann machen, wenn von Ihnen gefordert ist, einen Überblick über die geltende Rechtslage, ein Gesetz oder die Rechtsprechung zu geben. Allein die Art und Weise, wie Sie diesen Überblick gestalten, wo Sie Schwerpunkte setzen, und wie Sie diese begründen, sind bereits „eigene Gedanken“.

Von Bedeutung für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem Thema können aber – und das ist entscheidend! – nur solche Gedanken sein, die einen **Objektivitätsanspruch** in sich tragen. Das bedeutet, dass diese Gedanken eine Geltung beanspruchen, die die Innenwelt des Individuums übersteigt. Dazu müssen sie auf ihren Realitätsgehalt überprüft und der Diskussion ausgesetzt werden. Deshalb ist eine originelle Idee, deshalb sind Gedanken, die man anderen nicht mitteilen kann, deshalb ist die bloße Wiedergabe der Gedanken anderer noch nicht Wissenschaft.⁶⁾

Von einer wissenschaftlichen Arbeit wird schließlich erwartet, dass sie bestimmten **Formvorschriften** entspricht. Diese sollen nicht zu blindem Formalismus führen, sondern sie sollen das Arbeiten erleichtern. Im Vordergrund Ihrer Arbeit soll die inhaltliche Qualität stehen. Diese Qualität zeigt sich nicht zuletzt in der Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit Ihres Werkes. Viele dieser Techniken ergeben sich freilich erst durch Üben, durch das Lesen anderer Arbeiten und durch Diskussionen mit Betreuerinnen und Kollegen. In den folgenden Kapiteln dieses Buches wollen wir Sie mit diesen Erwartungen vertraut machen und Ihnen Hilfestellungen für das Erstellen Ihrer Arbeit anbieten.⁷⁾

⁶⁾ Vgl. *Sesink*, ebd 12.

⁷⁾ Es gibt eine Fülle von Literatur zu wissenschaftlichen Arbeitstechniken und -methoden. Diese sind manchmal nur für die Anwendung in einem bestimmten Fach geschrieben. Oft sind sie aber so verfasst, dass sie von Studierenden unterschiedlicher Disziplinen verwendet werden können. Als allgemeine und gut erläuterte Einführung in wissenschaftliches Arbeiten vor allem auch unter Zuhilfenahme des Internets und von Textverarbeitungs- und Präsentationsprogrammen können wir *Sesink*, Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten⁹ (2012) empfehlen. Speziell für Studierende der Rechtswissenschaften eignen sich *Forstmoser/Ogorek/Schindler*, Juristisches Arbeiten. Eine Anleitung für Studierende⁶ (2018) und (für Österreich) *Kerschner*, Wissenschaftliche Ar-

Es ist uns besonders wichtig, diese Punkte zu betonen und vor allem die Bedeutung „eigener Gedanken“ hervorzuheben. Wir sind uns bewusst, dass das für Studierende eine sehr hohe Anforderung sein kann, der hoher Zeit- und Leistungsdruck im Studium ebenso wie eine oft schier unübersichtliche Fülle an Judikatur und Literatur zu einem Thema gegenüberstehen. Um „eigene Gedanken“ entwickeln zu können, braucht es Zeit, die sich viele nicht nehmen können oder nehmen wollen. Viele haben auch den Eindruck – unterstützt von Bildern erfolgreicher juristischer Tätigkeit, die sich in erster Linie durch Bewältigung von Drucksituationen auszeichnen –, dass es sich gar nicht lohnt, sich diese Zeit zu nehmen: Hauptsache, man kann etwas präsentieren. Die Fülle an Judikatur und Literatur, die heute über das Internet verfügbar ist, kann dabei helfen, „schnell etwas zu finden“ und entsprechend zu benutzen. Sie kann aber auch den Eindruck verstärken, dass man selbst ohnehin nichts mehr beitragen kann.

In einer breiteren Öffentlichkeit tauchen solche Fragen unter dem Stichwort „**Plagiate**“ auf. Damit wird eine Form wissenschaftlichen Diebstahls beschrieben, der andere Texte oder Gedanken als die eigenen ausgibt. Gerade im Zusammenhang mit bekannten Persönlichkeiten treten „Plagiatsjäger“ auf, die bisweilen in kriminalistischer Manier (und begleitet von Schadenfreude ebenso wie vom Lächerlich-Machen wissenschaftlicher und akademischer Ansprüche) nach kopierten Texten und fehlenden Fußnoten suchen. Damit verbunden ist der Druck, alles belegen und sich gut einfügen zu können, und es sinkt bei vielen der Mut, neue Gedanken zu formulieren. Plagiiert ist, das steht außer Frage, Diebstahl und Betrug – wenn Sie eine Arbeit im Rahmen Ihres Studiums schreiben, ist es auch Selbstbetrug, der schwerwiegende Folgen für Sie haben kann. Zugleich müssen Sie sich aber auch bewusst sein, dass Wissenschaft immer auf dem aufbaut, was andere schon gesagt, gedacht und geschrieben haben. Keiner von uns wird in einer Arbeit alles „belegen“ können. Darauf kommt es auch nicht an. Entscheidend ist es, den Mut zu haben, selbst **Aussagen zu tätigen und mit Argumenten zu belegen und zu begründen**.

E. Wozu soll das gut sein?

Wir sind der Überzeugung, dass es wichtig und unerlässlich ist, diese Kriterien der Wissenschaftlichkeit und die damit verbundenen Erwartungen anderer einzubeziehen, wenn Sie eine juristische Arbeit (welcher Art auch immer) verfassen (müssen). Sie sollten sich von diesen Erwartungen aber nicht unter Druck setzen lassen und womöglich zu hohe Ansprüche an sich selbst richten, die Sie unmöglich erfüllen können. Es ist nicht notwendig, dass Sie mit Ihrer

beitstechnik und -methodik für Juristen⁶ (2014). Wenn Sie vor allem wissenschaftliches Schreiben üben und verbessern wollen, empfehlen wir *Schmale* (Hrsg), *Schreib-Guide Geschichte* (2006). Eine große Fülle an Büchern über juristisches Arbeiten und Schreiben findet sich zudem in den Angeboten englischsprachiger Fachverlage.

Arbeit die Rechtswissenschaften revolutionieren oder sensationelle neue Lösungswege aufzeigen. Das tun andere auch nicht. Aber Sie können, wenn Sie sich intensiver mit einer Fragestellung auseinandersetzen, die Bereitschaft entwickeln, einen **eigenen Standpunkt einzunehmen**. Dann beginnen Sie, über ihre Einstellung zu einem bestimmten Problem nachzudenken und fangen damit an, auch über sich selbst nachzudenken.⁸⁾

Sie können nun versuchen, Ihre Position mit den Ansichten und Positionen anderer in ein Verhältnis zu bringen und sich so mit der Bedeutung und den Konsequenzen des wissenschaftlichen Objektivitätsanspruchs auseinandersetzen. Ebenso haben Sie jetzt die Möglichkeit, sich mit den Gedanken anderer (mit existierenden wissenschaftlichen Theorien etc) vertraut zu machen, indem Sie diese **nachdenken**. Das heißt, dass Sie die Genese dieser Gedanken nachvollziehen versuchen und nicht bloß die fertigen Resultate übernehmen.

Das alles kann Ihnen helfen, ein **besseres Verständnis für Ihr Fach** zu entwickeln, Ihre persönlichen Standpunkte zu reflektieren und diese in einen weiteren (wissenschaftlichen und gesellschaftlichen) Zusammenhang zu stellen. Sie können die Fähigkeit erlangen, **klarer zu argumentieren** und gleichermaßen **besser auf die Argumente anderer einzugehen**. Vor allem aber können Ihnen wissenschaftliche Techniken und Methoden helfen, die **Qualität Ihrer Darstellungen zu verbessern**. Das sind Kompetenzen, die vor allem für einen juristischen Beruf, der in erster Linie eine argumentative Tätigkeit ist, sehr wichtig sind und Ihnen in der „Praxis“ entscheidend weiterhelfen können.

⁸⁾ Wir folgen hier wiederum *Sesink*, Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten¹⁰.

III. Methodenlehre und juristisches Schreiben

Eva Baumgartner

A. Eine Denk- und Schreibanleitung

Die Lösung von Rechtsfragen anhand der Grundsätze der juristischen Methodenlehre bildet die Grundlage jedes juristischen Textes. Die Methodenlehre bildet die „**Denkanleitung**“ juristischer Autorinnen und Autoren.

Methodenlehre ist ein vieldiskutiertes Thema der Rechtswissenschaft, Rechtstheorie und Judikatur.⁹⁾ Jedes juristische Fachgebiet kennt unterschiedliche methodische Zugänge. Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich vor allem mit Methoden im Kontext des Privatrechts.¹⁰⁾

Die Struktur der vier Interpretationsmethoden ist ein hilfreicher Konzeptionsweg, welcher zur Vollständigkeit und Qualität der Ausarbeitung von Rechtsfragen führt. Besonders, wenn es schwierig ist, den Überblick zu behalten und viele Informationen (Entscheidungen, Artikel, Kommentarliteratur, etc) zu verarbeiten, kann das Festhalten an methodischen Regeln Struktur, Ordnung und Orientierung schaffen. Wenn es zu einem juristischen Problem keine Literatur oder Gerichtsentscheidungen gibt, regt die Arbeit mit dem wenigen Vorhandenen nach methodischen Grundsätzen eigene Denkprozesse an.

Die „Abarbeitung“ eines Rechtsproblems anhand aller Methoden ist auch für die Konsistenz und das Gewicht eines Textes von Bedeutung. Oftmals schreiben Juristinnen und Juristen nur, was nötig ist, und vieles, das recherchiert und gedacht wurde, bleibt unausgesprochen, um Texte nicht zu überfrachten. Das ist auch gut so. Die gedankliche Beantwortung einer Frage nach methodischen Grundsätzen hilft, die eigene Argumentation zu untermauern und überzeugender zu gestalten. Schließlich soll sie auch (tragender) Pfeiler der gewonnenen (juristischen) Erkenntnis sein, die nur dann als solche gelten kann, wenn nicht gravierende Aspekte übersehen wurden.

B. Ziele und Objektivität

Die juristische Methodenlehre soll Juristinnen und Juristen möglichst **objektivierbare und rational nachprüfbare Arbeitsmittel** in die Hand geben, um die „wahre“ Rechtslage zu ergründen. Subjektive Komponenten, Sichtweisen

⁹⁾ Siehe etwa zuletzt anschaulich im Bereich des Stiftungsrechts OGH 18.02.2021 6 Ob 24/21 d.

¹⁰⁾ Für andere Zugänge empfehlen wir den Beitrag von *Hammer*, Rechtswissenschaft als Argumentation, in den Voraufgaben dieses SchreibGuides.

und Ausgangspunkte sollen unter Anwendung methodischer Grundsätze in den Hintergrund treten.

Die Bedeutung der juristischen Methodenlehre wächst angesichts des zunehmenden Einflusses von Richterrecht, wobei manche¹¹⁾ in Lehre und Judikatur sogar eine zunehmende Tendenz mangelnder Gesetzesbindung und abnehmender Gesetzestreue (durch „Beliebigkeit“ der Methoden, Argumente und Rechtsfiguren) fürchten.

Immer dann, wenn in medienwirksamen Rechtsfällen juristische Fachexpertinnen und -experten unterschiedliche Meinungen vertreten, stellt sich die Frage nach der „**Richtigkeit**“ der vertretenen *Rechtserkenntnis(se)*. Wie *sicher* ist eine Lösung, wie richtig kann sie sein? Experten, so denkt man, werden ihre Lösung doch nicht aus der Luft gegriffen haben. Was aber ist eine „*Rechtserkenntnis*“ und wann ist sie *richtig*?

Die Idee, Recht sei etwas Objektivierbares, stammt eigentlich aus der Naturwissenschaft. Ihr juristisches Kleid ist der **Rechtspositivismus**, dessen bedeutendster österreichischer Vertreter, *Hans Kelsen*, davon ausgeht, dass Recht ausschließlich aus den positiven Rechtsnormen besteht. Hypothesen über diese Normen sollen am positiven Recht (und nur an diesem) getestet werden. Zweifellos ist die (eindeutige) Antwort auf so manche Rechtsfrage direkt im Gesetz zu finden. Immer dort, wo das Gesetz eben nicht alles direkt beantworten kann, bilden sich unterschiedliche juristische Meinungen zur geltenden Rechtslage aus.

Schon die Frage, was überhaupt als **relevantes Material für die Auslegung** anzusehen sei, ist gewissermaßen eine Frage der Auslegung und daher nicht eindeutig vorgegeben. Bereits das ist schon Resultat einer (juristischen oder ideologischen) Konstruktion, die der Zusammenstellung des Materials vorausgeht. In diesem Sinne ist eine „objektive Rechtserkenntnis“ also gar nicht möglich, da jede Herangehensweise an eine juristische Frage schon durch das Auge des Betrachters geprägt ist.

Richterinnen und Richter müssen regelmäßig Entscheidungen über Angelegenheiten treffen, die mehrere Auslegungen erlauben. Sie ziehen dafür oftmals **Prinzipienargumente** heran (siehe dazu unten zur objektiv-teleologischen Interpretation und Grundprinzipien). Diese sollen, wie es *Dworkin*, einer der bedeutendsten Rechtstheoretiker des 20. Jahrhunderts, formuliert, institutionell gestützt sein, dh es sollen im positiven Rechtsmaterial Inhalte gefunden werden, die sich durch die fraglichen Prinzipien begründen oder rechtfertigen lassen. Zwar ist dies ein ehrbares Ziel, aber die Richterinnen und Richter müssten bei der Lösung eines Problems potenziell die ganze Rechtsordnung betrachten, was eine unmögliche Aufgabe ist.

¹¹⁾ *Kerschner*, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen⁶, 31 f.

Die **Problematik der Subjektivität** jeder Rechtserkenntnis und Entscheidung ist daher letztendlich nicht lösbar, da Juristinnen und Juristen nicht immer genau erkennbaren Objekten in Form des positiven Rechts gegenüberstehen. Die Methodenlehre kann einen Beitrag dazu leisten, die „institutionelle Stützung in der juristischen Argumentation“ zu verstärken, insbesondere dort, wo im positiven Recht keine klaren Antworten gefunden werden können. Ziel ist es, auch in einer juristischen Argumentation möglichst nahe am positiven Recht zu bleiben, auch wenn dadurch Rechtswissenschaft nicht zur Naturwissenschaft wird, und das Grundproblem des Rechts als Konstrukt nicht gelöst ist.

C. Dogmatische Arbeitsmittel und klassische Interpretationsmethoden

Sie können jedes juristische Problem gedanklich mit Hilfe der in der Folge dargestellten methodischen Arbeitsmittel „angehen“. Ob Sie die Zwischenergebnisse schriftlich, per Diktat oder Zeichnung festhalten, ist Geschmackssache; besonders beim schriftlichen Festhalten werden oftmals die notierten Textelemente nicht unbedingt auch Teil der endgültigen Ausarbeitung.¹²⁾ Trennen Sie sich von weniger gelungenen oder möglicherweise am Thema vorbeigehenden Passagen.

Die rechtsdogmatische Arbeit lebt stark vom Fall und damit von der Subsumtion.¹³⁾ Der Vorgang der Subsumtion als Form des Syllogismus wird üblicherweise in folgender Form dargestellt, wobei T für Tatbestand, R für Rechtsfolge, und S für Sachverhalt steht:

$$\begin{aligned}T &\rightarrow R \\S &= T \\R &\rightarrow S\end{aligned}$$

Um subsumieren zu können, müssen Sie zunächst den Inhalt der Rechtsnorm (Tatbestand) verstehen. Für dieses Verständnis sind idR alle¹⁴⁾ Begriffe, aus denen die Rechtsnorm besteht, auszulegen. Ob ein Interpretationsergebnis ausdehnend oder einschränkend ist, hängt davon ab, wie weit Sie sich vom sogenannten *Begriffskern* (oder auch jenes Inhalts, den alle Sprach- und Sachkundigen als Anwendungsfall des Begriffs erkennen) entfernen. Tun Sie das,

¹²⁾ Daher sollte man sich auch alles schreiben „trauen“, siehe dazu Teil 3 Kapitel VII.C.1.

¹³⁾ Kerschner, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen⁶, 33 f.

¹⁴⁾ Manche vertreten die Ansicht, dass nicht alle Begriffe auslegungsbedürftig sind (sog rein deskriptive Begriffe), siehe dazu Kerschner, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen⁶, FN 56 mit Verweis auf Holzhammer/Roth, Einführung ins bürgerliche Recht⁵, 430.

spricht man nicht selten von Begriffen im „*Begriffshof*“, womit Bedeutungen gemeint sind, die nicht jedermann in der Sprachgemeinschaft einem oder mehreren Begriffen zuschreibt. Grenze der Auslegung, soweit besteht Einigkeit, ist der äußerste Wortsinn des Begriffs.¹⁵⁾

Zur Auslegung einer Norm stehen Ihnen sogenannte „klassische“ Interpretationsmethoden zur Verfügung, auf die auch das ABGB (§ 6) Bezug nimmt.

Die **grammatikalische Interpretation** (oder auch Wortinterpretation, Literal- oder Verbalinterpretation genannt) ergündet die Bedeutung eines Wortes im Allgemeinen¹⁶⁾ oder spezifischen Sprachgebrauch, wobei dieser entweder ein speziell juristischer¹⁷⁾, oder ein durch einen besonderen Adressatenkreis geprägter¹⁸⁾ sein kann. Selbstverständlich sind hier auch die Regeln der Grammatik zu berücksichtigen. Auch bei der Auslegung von Worten können und sollen Sie systematische Erwägungen anstellen; insbesondere, wenn auf Grund systematisch zusammenhängender Gesetze Worten eine bestimmte Bedeutung zukommt.

In der **Praxis** bedeutet das zunächst, die relevanten Begriffe der Rechtsnorm zu analysieren und eine umfassende Recherche im RIS darüber anzustellen, ob der Gesetzgeber im Wege von Legaldefinitionen ihre Bedeutung festgelegt hat. Auch die Recherche in den Gesetzesmaterialien zu Begriffen ist geboten. Innerhalb der grammatikalischen Interpretation sind auch systematische Erwägungen anzustellen. Beispielsweise wird der einfache Begriff „Kinder“ im ABGB in verschiedener Weise legal definiert; seine Bedeutung variiert je nach systematischer Einordnung.¹⁹⁾

Die **logisch-systematische Interpretation** sucht nach der Bedeutung der Norm in ihrem Kontext; dies nicht nur im sprachlichen, sondern auch im systematischen Sinn. Hilfsmittel sind die Frage nach dem „Bedeutungszusammenhang“²⁰⁾ und der Stellung der Norm im Gesamtsystem (dem Regelungsbe- reich, Teilgebiet, Abschnitt eines Gesetzes bis hin zur richtlinienkonformen Interpretation einer Norm). Das Verständnis des Kontextes ist vom Grundsatz getragen, dass zwischen einzelnen Gesetzesbestimmungen sachliche Überein-

¹⁵⁾ OGH JBl 1992, 699 mit Anm Pichler = SZ 64/108.

¹⁶⁾ Für die Bedeutung im allgemeinen Sprachgebrauch können Lexika oder Duden zur Hilfe gezogen werden.

¹⁷⁾ Entweder durch Legaldefinitionen oder durch die Vermutung, dass Worte in klassischen Rechtsbereichen einem speziell rechtstechnischen Gebrauch unterliegen; dazu P. Bydlinski, Grundzüge der juristischen Methodenlehre³, 28.

¹⁸⁾ ZB wird das Wort „Kanzlei“ in der RAO auf Grund des Adressatenkreises als „Rechtsanwaltskanzlei“ verstanden (und nicht etwa als Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei).

¹⁹⁾ Vgl etwa §§ 42, 681, 731 und 732 ABGB.

²⁰⁾ Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft³, 145.

stimmung besteht.²¹⁾ Daher geht man im Zweifel auch nicht davon aus, dass scheinbar miteinander im Widerspruch stehende Normen sinnlos sind, dh ihnen kein Anwendungsbereich bleibt; vielmehr geht die Grundannahme ins Gegenteil. Stehen Ihnen daher mehrere Interpretationsmöglichkeiten zur Verfügung, ist jene vorzuziehen, die die Wahrung der sachlichen Übereinstimmung mit anderen Bestimmungen ermöglicht. Auch die Regeln zur Lösung vermeintlicher Normkollisionen gehören zur logisch systematischen Interpretation, wonach die speziellere Vorschrift (*lex specialis*) der allgemeinen Vorschrift (*lex generalis*) derogiert, und die spätere Vorschrift (*lex posterior*) der früheren (*lex prior*).²²⁾

Um beim oben zitierten Praxisbeispiel zu bleiben: Der Begriff „Kinder“ kann im Erbrecht eine andere Bedeutung entfalten als im Familienrecht. Das Erbrecht kann mit dem Begriff „Kinder“ auch die Kindeskinde meinen. Im Bereich des Familienrechts, wo es zB um Fragen der Obsorge und des Unterhaltes geht, sind idR nicht die Rechtsverhältnisse der Enkelkinde Regelungsgegenstand; vielmehr beziehen sich die anwendbaren Bestimmungen auf die jeweiligen direkten leiblichen Kinder. Solche scheinbaren Widersprüche zwischen Normen und Definitionen, welche die Wortinterpretation aufwerfen kann, können oftmals durch die systematische Einordnung der jeweiligen Bestimmung aufgelöst werden.

Die **historische Interpretation** sucht nach dem Regelungszweck des historischen Gesetzgebers. Der Streit²³⁾, ob die historische Interpretation nun „objektiv“ oder „subjektiv“ sei, ist im Wesentlichen darauf zu reduzieren, dass mit dem Wort „subjektiv“ der subjektive Wille des Gesetzgebers gemeint ist, zu dessen Erforschung man in sorgfältiger Weise den „damals“ herrschenden Rechtszustand, die Literatur und politischen Verhältnisse zu ermitteln hat. Diese akribische Recherche ist für sich selbst genommen ein höchst „objektiver“, weil analytisch und empirischer Vorgang, weswegen sich manche für die Bezeichnung „objektiv-historische Interpretation“ statt „subjektiv-historische Interpretation“ aussprechen.²⁴⁾

Für die historische Interpretation können verschiedenste Erkenntnisquellen herangezogen werden: Nicht nur der historische Normkontext, sondern auch die *Gesetzesmaterialien* rücken hier ins Zentrum der Aufmerksamkeit.

²¹⁾ Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft³, 146.

²²⁾ Siehe mit zahlreichen Beispielen F. Bydlinski, Grundzüge³, 33 f.

²³⁾ P. Bydlinski, Grundzüge², 34.

²⁴⁾ Kerschner, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen⁶, 35 f. Nicht zu verwechseln ist die „objektiv-historische Interpretation“ mit der „objektiven Auslegung“, mit der zT (siehe FN 23) die teleologische Auslegung bezeichnet wird. Der OGH setzt den Begriff „objektive Auslegung“ im Gesellschaftsrecht der „normativen“ Auslegung (Auslegung nach Wortlaut und Zweck) gleich; dies wird im Zivilrecht als Gegensatz zu den Grundsätzen der Vertragsauslegung verstanden: RS0108891, T 1.

Dazu gehören Vorentwürfe, Änderungen, Berichte über fachliche und parlamentarische Beratungen, Beratungsprotokolle, Motivenberichte, Erläuternde Bemerkungen zu Regierungsvorlagen, Ausschussberichte und Stenographische Protokolle des Parlaments.²⁵⁾

Wie können Sie nun den „subjektiven Willen“ des historischen Gesetzgebers erforschen?

Als plastisches Beispiel kann in diesem Zusammenhang die Judikaturwende²⁶⁾ in Bezug auf die §§ 1070 und 1074 ABGB dienen, welche jüngst stattfand: Die Bestimmungen des ABGB zum Wiederkaufsrecht (§ 1070) und zum Vorkaufsrecht (§ 1074) enthalten ein Übertragungsverbot. Demnach können solche Rechte auch nicht an einen Dritten übertragen werden, sodass nach alter Ansicht auch im Falle einer Verschmelzung (§ 96 GmbHG) oder Vermögensübernahme nach § 142 UGB die Übertragung solcher Rechte im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge als unmöglich angesehen wurde. Der Oberste Gerichtshof hat zu dieser Frage nunmehr seine Ansicht geändert, sodass – entgegen dem Wortlaut der Bestimmungen – Vor- und Wiederkaufsrechte im Falle der Gesamtrechtsnachfolge nunmehr auf den jeweiligen Rechtsnachfolger übergehen.

Für die historische Interpretation ist es nötig, die zum jeweiligen Gesetzestext verfasste Literatur und Materialien zu recherchieren. Auch die Orientierung in Bezug auf die grundsätzliche politische Motivation, ein Gesetz zu erlassen (zB „Umsetzung einer EU-Richtlinie“, oder „Verwaltungsreform“) und die rechtspolitischen Erwägungen sind an dieser Stelle zu recherchieren. Die Gesetzesmaterialien, welche auf der Webseite des Parlaments zur Verfügung gestellt werden, verdeutlichen regelmäßig die Zielsetzung, sowie Bedenken verschiedener Interessensvertretungen, aber auch konkrete Diskussionen zu Auswirkungen oder andere problemrelevante Meinungen.²⁷⁾

Eine umfassende methodische Untersuchung zur oben zitierten Judikaturwende²⁸⁾ zeigt, dass die historische Auslegung die Entscheidung(en) des OGH nicht zu tragen vermag. Schon in der Kommentarliteratur anlässlich der Einführung der §§ 1070, 1074 ABGB zeigt sich nämlich, dass die Beschränkbarkeit von Vor- und Wiederkaufsrechten „*dunkle Streitigkeiten*“ vermeiden

²⁵⁾ Kerschner, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen⁶, 39 f.

²⁶⁾ OGH 5 Ob 136/19 i, 1 Ob 173719 a sowie 5 Ob 74/20 y.

²⁷⁾ Nicht immer „passen“ jedoch die in einer Regierungsvorlage enthaltenen Erläuterungen zum erlassenen Gesetz; es kann durchaus vorkommen, dass ein Gesetzesentwurf im Parlament noch geändert wird, und die Änderungen in den Erläuterungen nicht wiedergegeben werden (die Erläuterungen werden in einem solchen Fall nicht „noch einmal“ geschrieben oder angepasst). In diesem Fall empfiehlt es sich, in Ausschussberichten oder Initiativanträgen zu suchen.

²⁸⁾ Csoklich, Gesellschaftsrechtliche Gesamtrechtsnachfolge bei Vor- und Wiederkaufsrecht, JBl 2020, 678 ff.

soll, und „die Sicherheit des Verkehrs, die hauptsächlich durch einen solchen Vorbehalt in beweglichen Sachen“ sehr gefährden würde.²⁹⁾

Die vierte, anerkannte Interpretationsmethode ist die **objektiv-teleologische**, die nach dem „Zweck“ oder der „ratio legis“ fragt. Ihre Anwendung ermöglicht die Bezugnahme auf den heutigen Wertungshorizont. Bei dieser Interpretationsmethode arbeiten Sie in der Grundannahme, dass Gesetze nicht schlechthin *willkürlich zufällig*, sondern in Verfolgung vernünftiger und rekonstruierbarer Zwecke und entsprechend den zentralen Grundsätzen des Rechts (wie Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und Zweckmäßigkeit) gemacht wurden und angewendet werden sollen.³⁰⁾ Natürlich ist die Gefahr bei Anwendung dieser Methode, dass dem Interpreten/der Interpretin ein relativ breiter Spielraum für subjektive Eigenwertung geboten wird; dies gilt besonders bei der Heranziehung der eben genannten Grundsätze des Rechts, die geradezu prädestiniert dafür sind, außerrechtliche Wertungen miteinfließen zu lassen.³¹⁾ *Rüthers*³²⁾ kritisiert die objektiv-teleologische Auslegung besonders hart: „Die objektive Auslegung bewirkt das Gegenteil dessen, was sie mit ihrem Namen zu sein vorgibt.“

Dennoch ist gerade dann, wenn sich eine Rechtsfrage mit den bisher erörterten Materialien nicht lösen lässt, das Material keinen Aufschluss über die Zwecke bzw die (subjektive) Intention des Gesetzgebers bietet, oder feststellbare Zwecke widersprüchlich oder im gegenwärtigen rechtlichen und faktischen Kontext eindeutig überholt bzw unanwendbar sind, die teleologische Auslegung das Instrument der Stunde. Richter und Richterinnen müssen auch in solchen Fällen Entscheidungen treffen. Freilich ist die objektiv-teleologische Interpretation stets nach (oder mit) Beiziehung der anderen Methoden anzuwenden und ein Gesetz nicht „vom Fleck weg“ teleologisch zu interpretieren. Auch trägt es wenig zur Rechtsfindung bei, von vornherein einen Zweck zu „unterstellen“, und dann nach Anhaltspunkten für diesen zu „suchen“.

Die Arbeitsmittel zur objektiv-teleologischen Interpretation (um das Resultat möglichst „objektiv“ werden zu lassen) fasst *Kerschner*³³⁾ wie folgt zusammen: Der Normzweck wird durch (i) das innere System von normativen

²⁹⁾ *Csoklich*, Gesellschaftsrechtliche Gesamtrechtsnachfolge bei Vor- und Wiederkaufsrecht, JBl 2020, 678 (681) mit Verweis auf *Zeiller*, Kommentar über das bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie (1811), § 1070 Anm 1 und § 1074 Anm 1.

³⁰⁾ *P. Bydlinski*, Grundzüge³, 43.

³¹⁾ Siehe dazu auch *Kerschner*, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen⁶, 37.

³²⁾ Methodenrealismus in Jurisprudenz und Justiz, JZ 2006, 53 (54).

³³⁾ *Kerschner*, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre für Juristen⁶, 39 f.

Wertentscheidungen³⁴), (ii) leitende Prinzipien eines Rechtsgebietes (Ordnungsprinzipien), (iii) oberste (einschließlich des Gemeinschaftsrechts) immanente Grundprinzipien oder „natürliche Rechtsgrundsätze“, (iv) Elimination von Auslegungsvarianten ohne vernünftige Zielsetzung oder „*argumentum ad absurdum*“³⁵), (v) dem Grundsatz „*singularia non sunt extendenda*“ bei Normen, die dem inneren System widersprechen, (vi) dem Gleichbehandlungsgrundsatz, (vii) der Berücksichtigung eines Wertungswandels durch neue(re) Gesetze oder geändertes gesellschaftliches Wertbewusstsein, (viii) neue Sachlagen, die vom Gesetzgeber nicht bedacht werden konnten, (ix) die Rangordnung verschiedener rechtsimmanenter Wertungen, (x) die Unionsrechtskonformität und der Verfassungskonformität, (xi) die Interessen- und Problemlagen im normierten Lebensbereich³⁶), (xii) die Natur der Sache, und allenfalls (xiii) durch rechtsvergleichende Ansätze, ermittelt.

Wie können Sie nun, unter Berücksichtigung all dieser Arbeitsmittel, teleologisch interpretieren? P. Bydlinski³⁷) hat dazu ein Schema entwickelt, nach dem Sie zuerst eine Zweckhypothese aufstellen. Sie prüfen, ob Ihre Zweckhypothese der **Zweck/Mittel-Relation** genügt: Das Gesetz soll das geeignete Mittel sein, den im Rahmen Ihrer Hypothese angenommenen Zweck zu verwirklichen.³⁸)

Genügt die Zweckhypothese dieser Zweck/Mittel-Relationsprüfung, so setzen Sie sich im nächsten Schritt mit systematisch verwandten Regeln und deren Grundwertungen auseinander: *Gleiches soll gleich, Ungleiches soll ungleich* behandelt werden.³⁹) Ergeben sich aus diesen Betrachtungen bereits erhebliche Wertungswidersprüche, die mit Mitteln der Interpretation nicht zu beseitigen

³⁴) Siehe das Beispiel bei Kramer, Juristische Methodenlehre⁴, 89ff, mit Verweis auf die durchgängigen privatrechtlichen Freiheiten wie Eigentums-, Vereins-, Testier- und Vertragsfreiheit.

³⁵) Siehe griffige Beispiele bei P. Bydlinski, Grundzüge³, 52.

³⁶) Mit Verweis auf Kramer, juristische Methodenlehre⁴, der von der sachlogischen Struktur des Rechtsaktstoffes spricht.

³⁷) P. Bydlinski, Grundzüge³, 44ff.

³⁸) Ein griffiges Beispiel ist etwa jenes, wonach es wohl nicht Zweck des § 578 ABGB (Formvorschrift zur Erstellung eines Testaments) sein kann, Menschen das Schreiben beizubringen; das „Eigenhändigkeitserfordernis“ nach § 578 ABGB wäre hierzu wohl denkbar ungeeignet.

³⁹) Vgl das Beispiel bei P. Bydlinski, Grundzüge³, 47 zur Auslegung von § 1327 ABGB unter Berücksichtigung von § 12 Abs 2 EKHG; wo klar geregelt ist, dass es für einen allfälligen Ersatzanspruch unterhaltsberechtigter Hinterbliebener eines Getöteten jedenfalls – unabhängig von ihrem *aktuellen* Unterhaltsanspruch zum Zeitpunkt des Todes – auf das Rechtsverhältnis ankommt, das Unterhaltsansprüche begründen kann. § 1327 ABGB lässt dies auf Grund seiner Formulierung offen; demnach bestünde auch Raum für die Ansicht, es komme auf den im Zeitpunkt des Todes „aktuellen“ Unterhaltsanspruch an.

sind, so ist dagegen kein „methodisches“ Kraut gewachsen; hier ist regelmäßig der Gesetzgeber gefordert.

Der nächste Schritt in der Überprüfung der aufgestellten Zweckhypothese ist die Berücksichtigung der „*Natur der Sache*“. Diese kann sich einerseits durch die „Lebensrealität“ ergeben oder, wie P. Bydlinski⁴⁰⁾ es ausdrückt, aus den „*Tatsachen des Normbereichs*“⁴¹⁾, oder aber durch rechtliche „*Selbstverständlichkeiten*“⁴²⁾. Sie sollen sich von den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit leiten lassen und jene Auslegung wählen, die das befriedigende Funktionieren eines rechtlich anerkannten „*typischen Lebensverhältnisses am besten fördert, oder doch zumindest am wenigsten gefährdet*“.⁴³⁾

Die von Ihnen aufgestellte Zweckhypothese soll außerdem dem Prüfstand des „*argumentum ad absurdum*“ genügen: Dieses verkörpert die Überprüfung der Prämissen, unter denen die gesamte Hypothese steht: Wenn das Ergebnis eines Gedankenganges mit einer seiner Prämissen in Widerspruch steht, so ist dies ein Fall eines *argumentum ad absurdum*. Was genau als Prämisse zu verstehen ist, ist freilich Produkt eines Grundkonsenses der Majorität einer Gesellschaft, der nicht auf einem Informationsmangel⁴⁴⁾ beruhen soll. Wenn sich die Auslegungshypothese mit einem solchen Grundkonsens nicht vereinbaren lässt, ist sie lt P. Bydlinski aufzugeben.⁴⁵⁾ Die gewählte Auslegungshypothese soll sich naturgemäß auch mit übergeordnetem Recht vereinbar zeigen. Sie sollen daher also mögliche entstehende Normwidersprüche minimieren, indem Sie jene Auslegungsvariante wählen, die mit den übergeordneten Normen nicht im Widerspruch steht.

Als zusätzliche Hilfestellung zur Auslegung können Sie die rechtsvergleichende Auslegung⁴⁶⁾ heranziehen. Hier ist sicher Vorsicht geboten, da Grundwertungen durchaus sehr unterschiedlich sein können. Auch die in den letzten Jahren an Bedeutung zunehmende **ökonomische Analyse**⁴⁷⁾ des Rechts kann Hilfestellungen bieten, wobei die Grundfrage hier lauten würde, welche der Auslegungshypothesen den von der Norm verfolgten Zweck unter weitestgehender Schonung knapper Ressourcen verwirklichen könnte.

⁴⁰⁾ P. Bydlinski, Grundzüge², 49.

⁴¹⁾ Beispiel: Tatsachen ändern sich: Als Asbest als giftiges Baumaterial erkannt wurde, fiel es automatisch aus der Klassifizierung zulässiger Baumaterialien heraus, ohne dass es einer Gesetzesänderung bedurft hätte.

⁴²⁾ Beispiel: Es liegt in der (rechtlichen) Natur der Sache, dass der Kaufpreis für eingekaufte Waren im Supermarkt sofort fällig ist, auch wenn dies nicht explizit im ABGB geregelt ist.

⁴³⁾ P. Bydlinski, Grundzüge³, 51.

⁴⁴⁾ P. Bydlinski, Grundzüge³, 52.

⁴⁵⁾ Siehe das Beispiel eines *argumentum ad absurdum* zum Kausalzusammenhang bei P. Bydlinski, Grundzüge³, 53 f.

⁴⁶⁾ Siehe dazu P. Bydlinski, Grundzüge³, 58.

⁴⁷⁾ P. Bydlinski, Grundzüge³, 60.

Im Zuge der oben genannten Judikaturwende zu §§ 1070, 1074 ABGB ließ der Oberste Gerichtshof seine Erwägungen übrigens recht kurz ausfallen: Er begründete seine Entscheidungen im Wesentlichen damit, dass die übertragende Gesellschaft, wenn sie auch als selbstständige juristische Person nicht mehr existiere, in der anderen juristischen Person enthalten sei; die übertragende Gesellschaft wirke damit wirtschaftlich auch nach der Verschmelzung als Einheit mit der übernehmenden Gesellschaft fort; dies sei Folge des Umstandes, dass gerade keine Abwicklung der übertragenden Gesellschaft stattfinde, sodass ihr Erlöschen aufgrund dieses gesellschaftsrechtlichen Vorganges auch nicht ihrem (endgültigen) Untergang gleichgehalten werden könne.⁴⁸⁾

D. Richterrecht

Zur Bedeutung des Richterrechts werden in der österreichischen Lehre unterschiedliche Meinungen vertreten:

Nach *F. Bydlinski*⁴⁹⁾ komme dem Gerichtsgebrauch, somit dem Richterrecht, *subsidiäre Bindungskraft* zu, wenn keine deutlich besseren Argumente für eine andere Auslegung zu finden seien. Eine deutlich bessere Begründung liege dann vor, wenn sie zu weniger zahlreichen und weniger grundlegenden Normen des Rechts in Widerspruch stehe. Das Richterrecht sei dann bindend, wenn es nicht durch (deutlich) besser begründete Überlegungen widerlegt werden könne. Bei ungefähr gleich gewichteten Argumenten könne vom Richterrecht nicht abgewichen werden.

*Kerschner*⁵⁰⁾ tritt dieser Auffassung kritisch entgegen; nicht zuletzt, weil das Überwiegen, bzw die Beurteilung der Gleichwertigkeit von Argumenten ein höchst subjektiver Vorgang sei, aber auch, weil nach § 12 ABGB dem Richterrecht keine – auch keine subsidiäre – Bindungskraft zukommen kann. Das Richterrecht könne bloße Orientierungshilfe, nie aber Rechtsquelle selbst sein. Insbesondere die Verfassung sehe eine derartige Bindungskraft nicht vor, da diese dem Gewaltenteilungs- und Funktionsteilungsprinzip zuwiderlaufe, nachdem Richterinnen und Richtern nur die Einzelfallentscheidung zukomme. Richterinnen und Richter seien politisch nicht verantwortlich, daher könnten sie auch keine rechtspolitische Tätigkeit ausüben. Darüber hinaus trage die Richterschaft keine demokratische Legitimation, weswegen „bindendes Richterrecht“ auch im Widerspruch zum demokratischen Prinzip stehe.

⁴⁸⁾ Die umfassende Auseinandersetzung von *Csoklich*, Gesellschaftsrechtliche Gesamtrechtsnachfolge bei Vor- und Wiederkaufsrecht, JBl 2020, 678ff zeigt, dass diese Argumentation des Obersten Gerichtshofes – umgelegt auf ähnliche Konstellationen im Mietrecht und Erbrecht kritikwürdig ist und eine vollständige teleologische Prüfung vermissen lässt.

⁴⁹⁾ Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff², 510.

⁵⁰⁾ Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre⁶, 41.

In der Praxis spielen Gerichtsentscheidungen freilich – unabhängig von einer allfälligen Bindungskraft, die mE keine Grundlage im ABGB findet – eine wichtige Rolle. In der juristischen Arbeit ist die Suche nach Judikatur zu einer bestimmten Fallkonstellation für Sie ebenso relevant wie das Abarbeiten der oben geschilderten methodischen Schritte im Zuge einer Recherche. Als Anwältin oder Anwalt ist es selbstverständlich, alle Standpunkte anhand der bestehenden Judikatur zu überprüfen, da die Erfolgsaussichten vor Gericht oftmals von der bestehenden Judikatur zu einer Frage abhängen. Zwar ist es nicht unmöglich, die Änderung höchstgerichtlicher Judikatur zu erreichen, doch ist dies, wenn es bestehende (OGH-)Judikatur zu einer Frage gibt, nur mittels einer Entscheidung eines verstärkten Senats möglich (§ 8 OGHG).

E. Methodenlehre und Schreibdenken

Das Gesetz sieht keine explizite Reihenfolge oder Rangordnung der Methoden vor. Dennoch nimmt die Auslegung meist folgenden Lauf: Der Autor oder die Autorin beginnt mit der Wortinterpretation, die regelmäßig in die logisch-systematische Interpretation übergeht. Im Anschluss werden die historischen Quellen (Gesetzesmaterialien) recherchiert und evaluiert. Zuletzt wird idR die teleologische Interpretation herangezogen, wobei dazu auch erweiterte Interpretationsmethoden wie Typenvergleich oder bewegliche Systeme⁵¹⁾ gehören. An dieser Stelle ist es in der Praxis sehr hilfreich, anhand des Schreibdenkens mögliche Ergebnisse aus dem Durcharbeiten der Methoden und der dazugehörigen Recherche festzuhalten. Anhand des Schreibdenkens werden Unterschiede (und Irrtümer) regelmäßig sichtbar (siehe dazu den Beitrag „*Verfassen von juristischen Texten in der anwaltlichen Praxis*“ in diesem Buch).

Ob alle Methoden ausgeschöpft werden können, hängt vom Interpretationsmaterial ab. In manchen Fällen ist kein oder wenig historisches Material verfügbar, sodass Sie auf den Wortlaut des Gesetzes und die Judikatur angewiesen sind. Manchmal gibt es zu einer Frage gar keine Judikatur und nur wenig historisches Material, sodass Sie sich auf die Wortinterpretation, die systematische Interpretation und die teleologische Interpretation stützen müssen. Sofern Materialien und historische Dokumente vorhanden sind, empfiehlt es sich aber, diese extensiv zu studieren, da sie den Willen des Gesetzgebers meist am besten abbilden.

Hinsichtlich der Rangordnung der Methoden scheiden sich ebenfalls die Geister⁵²⁾; je nachdem, ob man der „*Wertungsjurisprudenz*“ zugetan ist, deren Anhängerinnen und Anhänger sich stärker an der *ratio legis* orientieren, oder

⁵¹⁾ Siehe zum Typenvergleich und beweglichen Systemen *Kerschner*, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre⁶, 45 mwN; beispielhaft auch die Entscheidung zu Böhler-Uddeholm die Übernahmekommission GZ 2004 -1-9, S 31.

⁵²⁾ Siehe eine Meinungsübersicht bei *Kerschner*, Wissenschaftliche Arbeitstechnik und Methodenlehre⁶, 46 mwN.